

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 46 | Freitag, 5. Dezember 2025

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 08.12.2025, um 16 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Parkraumerhebung - Bestandsanalyse
2. Naturschutz; Kenntnisgabe Protokoll der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 23.10.2025
3. Fahrplanänderung - Änderungen im SPNV

Stadt Schwabach, 01.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Mittwoch, 10.12.2025,
um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Tätigkeitsbericht 2025 für den Bereich A. 22 Bürgerschaftliches Engagement und Seniorenarbeit

Stadt Schwabach, 02.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Sitzung des Stadtrates am Freitag, 12.12.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des
Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vorbemerkungen des Oberbürgermeisters
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Stadt Schwabach
3. Beteiligungsbericht 2025
4. Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung; Haushaltsvoranschlag 2026
5. Hospitalstiftung; Haushaltssatzung 2026
6. Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung; Haushaltssatzung 2026

Stadt Schwabach, 04.12.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und
über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)
vom 07.11.2025**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Verordnung:

**§ 1
Beschränkung von öffentlichen Anschlägen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von der Stadt Schwabach zugelassenen Anschlagsflächen und mit Genehmigung der Stadt oder des für die jeweilige Anschlagsfläche Verfügungsberechtigten angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schwabach vorgeführt werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung genehmigt worden sind.
- (3) Vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 3 ausgenommen sind Anschläge, die von der Stadt, insbesondere durch Sondernutzungserlaubnis gestattet sind oder die mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auf diesem Grundstück angebracht werden. Straßenverkehrsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Auch die Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung) sowie die Satzung über Außenwerbung in der Stadt Schwabach (Werbeanlagensatzung - WAS) bleiben unberührt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

§ 2 Anschläge und Anschlagsflächen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen, wie Ständern, Kraftfahrzeuganhängern oder ähnlichem angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmengen, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Zugelassene Anschlagsflächen sind genehmigte oder ansonsten zulässige Medienträger, die dem Anbringen oder der Anzeige von öffentlichen Anschlägen dienen, insbesondere Reklame- und Plakatwerbetafeln, Plakatsäulen und Plakatständer, elektronische Werbeanzeigen sowie Schaukästen.

§ 3 Anschläge anlässlich von Wahlen

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin öffentliche Anschläge auch außerhalb zugelassener Anschlagsflächen anbringen oder anbringen lassen, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit dabei beachtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin unterliegen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Baudenkmäler im Sinne des Bayer. Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl oder Abstimmung um 18.00 Uhr. Nach Absatz 1 Satz 1 und 2 angebrachte Anschläge sind innerhalb von einer Woche nach dem Termin der jeweiligen Wahl oder Abstimmung abzubauen.
- (3) Die Einzelheiten der Anschläge nach Absatz 1, insbesondere deren zulässige Zahl und Größe, das Erlaubnisverfahren, die Auswahl der Standorte, Art und Weise der Anbringung sowie die Entfernung unzulässig angebrachter Anschläge werden in Anlage zu dieser Verordnung geregelt.
- (4) Im Geltungsbereich der Altstadtsatzung ist die Plakatierung auf drei Plakate je Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 beschränkt. Im Bereich der Rother Straße (B2) zwischen der Einmündung der Angerstraße und der Kreuzung Am Vogelherd/Am Falbenholzweg ist jede Anbringung von Anschlägen nach Absatz 1 untersagt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür zugelassenen Anschlagsflächen ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) Die Stadt kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 5 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

- (1) Auf den öffentlichen Anschlägen ist die für den Inhalt und die Anbringung verantwortliche Person zu benennen. Soweit eine Genehmigung notwendig ist, ist ein Nachweis über diese deutlich sichtbar auf dem Anschlag anzubringen.
- (2) Die Anschläge sind nach Ablauf der festgesetzten Frist, soweit eine solche nicht festgelegt ist innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung zu entfernen. § 3 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Anschläge, die unter Nichtbeachtung von § 1 Absatz 1 oder ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 angebracht wurden, sind von der verantwortlichen Person oder von dem Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird, unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 Absatz 1 oder § 4 vorliegt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 die Anschläge nicht kennzeichnet oder sie entgegen § 4 Absatz 2 oder 3 nicht fristgerecht entfernt.
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Darstellung durch Bildwerfer auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierverordnung) vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013, außer Kraft.

Stadt Schwabach, 07.11.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Anlage nach § 3 Absatz 2 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung - PlakatVO)**

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber (Wahlbewerber) bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V. m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach. Die Aufstellung bedarf daher grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl.

Genehmigte Sondernutzungen zur Anbringung von Anschlägen politischer Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern außerhalb der in § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach genannten Frist sind bis Mittwoch vor Fristbeginn zu entfernen. Die hierfür erteilten Sondernutzungsgenehmigungen sind entsprechend zu befristen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

- 70 Plakatstandorte mit maximal zwei fest miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A 0 je an der Wahl teilnehmen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Zahl von insgesamt 630 Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl, der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu reduzieren. Die Zahl ist jeweils auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Dabei soll insgesamt die Zahl von 41 Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl ist entsprechend zu erhöhen.
- An einem Standort darf ein Plakatständer maximal der Größe AO mit Je einem Plakat an Vorder- und Rückseite aufgestellt werden.
- Zusätzlich dürfen bis zu drei Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1) aufgestellt werden.
- Bei der Genehmigung ist auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Wahlbewerber zu achten.

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Jeder Plakatstandort ist mit einem fest auf jeweiligen Plakatständer angebrachten Aufkleber zu versehen, aus dem sich die Genehmigung der Sondernutzung ergibt. Gleiches gilt für Groß-Werbträger. Die Wahlbewerber erhalten eine entsprechende Anzahl von Aufkleber mit dem Genehmigungsbescheid ausgehändigt. Bei Groß-Werbträgern erfolgt die Genehmigung für den Standort.
- Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbträger ist ab dem siebten Freitag vor dem Termin der Wahl, 18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbträgern erfolgt die Genehmigung der Sondernutzung nur für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbstständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz- wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:

- Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von 30 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -AStS) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern je Wahlbewerber in der Fußgängerzone gestattet.
- Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen sowie außerorts ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu den äußeren Fahrbahnranden einzuhalten.
- Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird. Hier soll auch ein Abstand von 5 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
- Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbträgern ist unzulässig.
- Im Bereich der Rother Straße (B2) ab der Einmündung Angerstraße bis zur Kreuzung Am Falbenholzweg/Im Vogelherd ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs eine Plakatierung untersagt.
- Eine Art und Weise der Plakatierung die Passanten behindert, ist unzulässig. Insbesondere sollte auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleiben.

Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:

- Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
- Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
- Die Anbringung von mehreren Plakaten oder Plakatständern übereinander oder die Anbringung im Luftraum, insbesondere mit sog. „Plakathängern“ sind unzulässig. Plakate dürfen maximal in einer Höhe von 2,40 Metern (Unterkante Plakat) angebracht werden.
- Das Überplakatieren fremder Plakatstände ist unzulässig. Gleiches gilt für das Entfernen oder Verschieben bereits angebrachter Plakate oder Plakatstände anderer Wahlbewerber.

Für Wartung und Abbau gilt:

- Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatstände während des gesamten Aufstellungszeitraums laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte oder nicht verkehrssichere Plakatstände sind unverzüglich zu entfernen.
- Die Plakatstände sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

c) Verstoß gegen Vorgaben

Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. Sie ist berechtigt, Plakate, Plakatständer oder Groß-Werbeträger die entgegen diesen Vorgaben aufgestellt wurden oder diesen nicht mehr entsprechen ohne vorherige Benachrichtigung der Wahlbewerber auf deren Kosten zu entfernen. Die Verstöße werden zu Beweiszwecken fotografisch dokumentiert.

Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten und Risiko der Wahlbewerber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte eingelagert.

Für die Entfernung und Lagerung wird für die ersten drei Plakate eine Kostenpauschale in Höhe von 25 EUR je eingelagerten Plakat/Plakatständer/Groß-Werbeträger, für jeden weiteren eine Pauschale von 50 EUR in Rechnung gestellt.

Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholt Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.

Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 folgendes beschlossen:

1. Widmung Ortstraße Michael-Kupfer-Straße

Die Fl. Nrn. 1024/20, 1024/6 und 1024/21, Gemarkung sind bisher nicht gewidmet. Sie werden nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG als Seitenarm der Ortstraße Michael-Kupfer-Straße gewidmet.

Anfangspunkt ist die südöstliche Ecke der Fl. Nr. 1024/3, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 1022, Gemarkung Schwabach. Die Länge beträgt 76 m. Widmungsbeschränkung: Nur Anliegerverkehr. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

2. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Hölderlinstraße und Herderstraße

Gemäß Bebauungsplan S-92-98, Teil A sind die Fl. Nrn. 1408/12 Tfl., 1408/5 und 1409/35, Gemarkung Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt ist die südöstliche Ecke der Fl. Nr. 1408/13, Gemarkung Schwabach. Endpunkt ist die Einmündung in die Ortsstraße Hölderlinstraße bzw. Herderstraße. Die Länge beträgt 207 m. Widmungsbeschränkung: Nur Radfahrer und Fußgänger. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach

3. Widmungen Ortsteil Schafnach

Das Straßenbestandsverzeichnis gemäß Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) für die Gemarkung Großschwarzenlohe ist auf dem zeitlichen Stand von ca. 1960/1970. Zum damaligen Zeitpunkt war die Bundesstraße 2, welche östlich am Ortsteil Schafnach vorbeiläuft, noch nicht gebaut.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Die Wegebeziehungen vieler Straßen in Schafnach haben sich unter anderem durch den Bau der Bundesstraße jedoch grundlegend verändert. Eine Anpassung des Bestandsverzeichnisses hatte erkennbar in den letzten Jahrzehnten kaum/nicht stattgefunden. Als Folge hieraus, wurden einzelne verlegte bzw. neu gebildete Straßenabschnitte bis heute nicht für den Gemeingebräuch gewidmet. Zudem hat sich die Bezeichnung der Flurnummern vielerorts geändert. Die notwendigen Widmungen gem. BayStrWG werden nachfolgend im Einzelnen näher erläutert.

3.1. Widmung Ortsstraße „Schaftnacher Straße“

Bis in die 1970er Jahre wurde Schafnach mittels einer Gemeindeverbindungsstraße angebunden. Durch den Bau der Kreisstraße 2 änderte sich die Straßenführung jedoch grundlegend. Als Folge hieraus ist eine Teilfläche der Schafnacher Straße mit den Fl. Nrn. 668/20, 668/2 Tfl. nicht gewidmet. Gleiches gilt für den Anbau des Seitenarms der Schafnacher Straße mit der Fl. Nr. 656/12, Gem. Großschwarzenlohe.

Im südlichen Verlauf der Schafnacher Straße fand vermehrt eine Bebauung statt, weshalb die Schafnacher Straße verlängert bzw. verbreitert wurde. Die Fl. Nr. 948 Tfl. und Fl. Nr. 920/12, Gem. Großschwarzenlohe sind ebenfalls zu widmen.

Die Fl. Nrn. 668/20, 668/2 Tfl., 656/12, 948 Tfl., 920/12, Gem. Großschwarzenlohe werden nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

3.2. Umstufung Ortsstraße „Schaftnacher Straße“

Zudem wurde festgestellt, dass die Fl. Nr. 943/2, Gemarkung Großschwarzenlohe als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet ist. Die Fl. Nr. verläuft als Straße bzw. Straßenbegleitgrün parallel zur Ortsstraße Schafnacher Straße. Die Fl. Nr. 943/2 hat in diesem Straßenbereich an Verkehrsbedeutung gewonnen, da sie nicht nur der Bewirtschaftung von Feld- und Waldfächern, sondern nun der Anbindung an die bestehende Wohnbebauung dient. Die Fl. Nr. 943/2 Tfl., Gem. Großschwarzenlohe ist daher zu einer Ortsstraße nach Art. 7 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG umzustufen.

Anfangspunkt der Schafnacher Straße ist die Einmündung in die Kreisstraße 2 (Penzendorf – Leerstetten) sowie die Einmündung zwischen den Fl. Nr. 656/10 und 656/9, Gemarkung Großschwarzenlohe. Endpunkt ist die südöstliche Ecke der Fl. Nr. 948/11, Gemarkung Großschwarzenlohe sowie die Grenze zw. Fl. Nr. 656/11 und 656/13, Gem. Großschwarzenlohe. Die Länge beträgt 776m und 62m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3.3. Widmung Ortsstraße „Herbstwiesenweg“

Im südlichen Straßenverlauf des Herbstwiesenweges fand vermehrt Bebauung statt, weshalb sich der Herbstwiesenweg nicht unwe sentlich verlängert hat. Die Fl. Nr. 845/2 Tfl., Gem. Großschwarzenlohe ist bislang nicht gewidmet. Da diese Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird, wird sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Schafnacher Straße. Endpunkt ist die östliche Grenze der Fl. Nr. 901, Gem. Großschwarzenlohe; nach der Einfahrt zum Anwesen Herbstwiesenweg 12. Die Länge beträgt 219 m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3.4. Widmung Ortsstraße „Brunnwiesenweg“

Der Brunnwiesenweg umfasste ursprünglich nur die Fl. Nr. 920/11, Gem. Großschwarzenlohe. In den 80er Jahren erwarb die Stadt Schwabach mehrere Grundstücksflächen und baute die Straße weiter aus. Die kaufl ich erworbenen Fl. Nrn. wurden bei erstmaliger Anlegung des Bestandsverzeichnisses jedoch nicht in dieses namentlich aufgenommen, sodass davon auszugehen ist, dass das förmliche Widmungsverfahren zum damaligen Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Als Folge dessen werden die Fl. Nrn. 919/4, 920/10, 920/9, 919/8, 920/8, 919/5, 920/7, Gem. Großschwarzenlohe nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Schafnacher Straße. Endpunkt ist die westliche Grenze der Fl. Nr. 906/3, Gem. Großschwarzenlohe. Die Länge beträgt 155m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3.5. Widmung Ortsstraße „Mittelweg“

Der Mittelweg umfasst die Fl. Nr. 668/3 Tfl., Gemarkung. Die Stadt Schwabach erwarb Anfang der 2000er Jahre die Fl. Nr. 630, Gem. Großschwarzenlohe, welche bislang nicht gewidmet ist. Da diese Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird, wird sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ebenfalls zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Schafnacher Straße. Endpunkt ist die Einmündung den Herbstwiesenweg. Die Länge beträgt 182m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3.6. Widmung Ortsstraße „Kanalstraße“

Die Kanalstraße mit der Fl. Nr. 668/3 Tfl. verlief vor dem Bau der Bundesstraße 2 jeweils als öffentlicher Feld- und Waldweg weiter. Durch die Bundesstraße 2 wurde jedoch der Straßenverlauf unterbrochen und auf die Kreisstraße 2 (Penzendorf – Leerstetten) umgeleitet. Die nun zur Kanalstraße gehörende Fl. Nr. 658/11 Tfl., Gemarkung Großschwarzenlohe ist bislang nicht gewidmet. Da diese Fläche als Verkehrsfläche genutzt wird, wird sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße Kanalstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Kreisstraße 2 (Penzendorf – Leerstetten) sowie die westliche Grenze der Fl. Nr. 822/4, Gemarkung Großschwarzenlohe. Endpunkt ist die Einmündung in die Schafnacher Straße sowie die westliche Grenze der Fl. Nr. 825/3, Gem. Großschwarzenlohe. Die Länge beträgt 776m und 62m. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

4. Widmung beschränkt-öffentlicher Weg Wendelsteiner Straße

Gemäß Bebauungsplan S – 76 – 89 für das Gebiet Wiesenstraße ist der Verbindungsweg vom westlichen zum östlichen Ende der Wendelsteiner Straße mit der Fl. Nr. 1372/10 Tfl., Gemarkung Schwabach nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Wendelsteiner Straße (westlich). Endpunkt ist die Einmündung in die Wendelsteiner Straße (östlich). Die Länge beträgt 282m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 14.10.2025 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 02.12.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat